



# Vorsorge für den Ernstfall: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

von Rechtsanwalt und Notar Jörn H. Linnertz, Fachanwalt für Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht\*

## Worum geht es?

An sich ist es eine alltägliche Erkenntnis, dass andere für einen agieren und entscheiden, wenn man durch Unfall, Krankheit oder Alter darauf angewiesen ist. Die Vorstellung, dass in einer solchen Situation der eigene Wille nicht mehr zählt, ist vielen ein Graus. Zugleich verschieben aber viele Menschen die Entscheidung, für eine solche Situation vorzusorgen, weil all das doch in weiter Ferne liegt. Dabei kann ein Unfall oder eine schwere Krankheit plötzlich alles zu spät werden lassen.

Wer sogar in so herausgehobener Stellung tätig ist, dass etwa ein Autounfall ein ganzes Unternehmen ins Wanken bringen könnte, muss erst recht handeln.

## 1. Die Lösung des Gesetzes

Wurde keine Vorsorge getroffen und kann ein Mensch aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen, wird das Vormundschaftsgericht tätig und setzt einen Betreuer ein. Ohne vorherige Anweisung des Gerichts kann dann ein fremder Dritter für einen entscheiden. Naturgemäß bieten Fremde keine Gewähr, dass die Betreuung interessengerecht erfolgt.

### Fall:

Der verheiratete Unternehmer U ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der U-Bau GmbH. Er wird auf der Autobahn gerammt und liegt im Koma. Wichtige Entscheidungen stehen an.

Ohne Vorsorge müsste die Ehefrau sich um eine Betreuung bemühen und ggf. einen Notgeschäftsführer bestellen lassen. Das dauert schnell zwei Monate und berechtigt dann Fremde mit ungewisser Qualifikation und Motivation, im Unternehmen zu schalten und zu walten. Stillstand und Schlimmeres drohen.

Hiergegen kann etwas unternommen werden.

## 2. Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass man selbst nicht mehr für sich entscheiden und handeln kann, gibt es das bewährte Instrument der sog. Vorsorgevollmacht.

Vorsorgevollmachten lassen Betreuer oft überflüssig werden und schaffen Rechtssicherheit bei der anderen Seite (z.B. Bank, Arzt usw.). In diesem Fall wird ein Bevollmächtigter eingesetzt, der für den nicht mehr Handlungsfähigen entscheidet. Um dem Bevollmächtigten zu erleichtern, dem nicht mehr ohne weiteres abrufbaren Willen des Vollmachtgebers zu folgen, empfiehlt es sich, im Rahmen der Vorsorgevollmacht Orientierungspunkte bis hin zu rechtsverbindlichen Anweisungen zu erteilen.

Ein Unternehmer oder eine Unternehmerin könnte etwa die Frage der Geschäftsführung bis hin zur Auswahl der Person im Rahmen der Vollmacht bestimmen. Es könnte festgelegt werden, was mit dem eigenen Haus zu geschehen hat, wenn Betreuungsbedarf entsteht usw. Der Vorteil der Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die Person des Bevollmächtigten und auch der Umfang der Befugnisse autonom bestimmt werden können. So können bestimmte Kompetenzen ausdrücklich nicht erteilt werden oder aber es kann geregelt werden, dass nur zwei Personen gemeinsam handeln dürfen. Es ist z.B. übliche Praxis, dass man mehreren Kindern gemeinsam Vollmacht erteilt, so dass einzelne nicht zu Lasten der anderen, aber auch nicht zu Lasten des Vollmachtgebers agieren können.

Vorsorgevollmachten umfassen meist verschiedene Bereiche: Ein großer Regelungsbereich betrifft die vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Unternehmen, Bankkonto, Abschluss und Kündigung eines Mietvertrages usw.). Daneben kann eine Vollmacht zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten erteilt werden, etwa bei der Bestimmung des Lebensumfeldes oder ob die Pflege zuhause oder aber in einem Heim erfolgen soll. Sie kann aber auch den Entscheidern (Betreuer/Bevollmächtigter) eine Handlungsanleitung für Grundsätze der medizinischen Behandlung geben.



Nicht immer muss die Vorsorgevollmacht allumfassend sein („Generalvollmacht“). Vollmachten können auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Auch ist es möglich, die persönlichen Belange einem anderen Bevollmächtigten als die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu überantworten. Wichtig ist, dass die Vollmacht möglichst genau auf die eigenen Verhältnisse angepasst wird.

**Fall:**

Hätte Unternehmer U seiner Frau nur eine Stimmvollmacht für die GmbH erteilt, hätte sie einen neuen Interims-Geschäftsführer bestellen können, um schnell agieren zu können.

**3. Betreuungsverfügung**

Eine Vorsorgevollmacht kann nicht alle Bereiche abdecken, und mitunter möchte man auch nicht alle Bereiche durch einen weitgehend unkontrollierten Bevollmächtigten abgedeckt wissen. In diesen Fällen kommt das gesetzliche Instrument des gerichtlich bestellten Betreuers zum Zuge. Der Betreuer kann anstelle eines Bevollmächtigten aufgrund hoheitlicher Befugnis für den Betreuten entscheiden und handeln. Er wird vom Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) bestellt und auch kontrolliert. Das Vormundschaftsgericht soll den Willen des Betreuten bei der Bestellung beachten. Der Betreuer wiederum soll den Willen des Betreuten berücksichtigen. Hier setzt die Betreuungsverfügung an, denn sie bestimmt, wer Betreuer werden soll (z.B. ein Kind) und kann gleichzeitig einige Eckpunkte festlegen (z.B. mein Haus soll möglichst nicht verkauft werden).

**4. Patientenverfügung**

Neben der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung, die die Kompetenz etwas zu entscheiden regelt, tritt die sog. Patientenverfügung. In ihr wird geregelt, wie die ärztliche Versorgung und die Pflege erfolgen sollen, wenn der Patient in der Behandlungssituation nicht mehr selbst entscheiden kann. Sollen Schmerzmittel auch gegeben werden, die das Leben verkürzen? Wann soll eine Behandlung ein Ende finden? Wie soll das geschehen? Wer soll im Zweifel entscheiden? Diese Fragen beantworten Patientenverfügungen den Ärzten und Angehörigen. Sie helfen – gern auch nach Beratung mit dem Arzt des Vertrauens – Grenzsituationen so zu lösen, wie es der Verfügende im bewussten Zustand für richtig gehalten hat.

Notarielle Patientenverfügungen genießen als öffentliche Urkunde besonderes Vertrauen. Außerdem liegen Patienten- und Betreuungsverfügung und/oder Vorsorgevollmacht oft untereinander dicht beieinander, denn die

Patientenverfügung gibt den Willen desjenigen wieder, bei dem dann gehandelt werden soll. Natürlich kann die Patientenverfügung bei Ärztinnen und Ärzten errichtet werden. Da die schriftlich errichtete Patientenverfügung im besonderen Maße vom Gesetz gestützt wird, reicht eine solche nicht-notarielle Patientenverfügung aus. Eine notariell errichtete Patientenverfügung kann aber das Ineinanderwirken mit Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung bieten.

**5. Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer**

Vorsorgevollmachten, Betreuungsvollmachten und Patientenverfügung können gegen ein geringes Entgelt (11,00 € für den ersten eingesetzten Bevollmächtigten, 2,50 € pro weiterem Bevollmächtigten) beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vollmacht gefunden werden kann und nicht unnötigerweise Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die man sich nicht selbst ausgesucht hat. Mit der Registrierung erhält der Betroffene eine Karte für sein Portemonnaie.

*Hinweis*

*Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

**Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail: [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

Unsere Rechtsanwälte  
im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht:

- RA/Notar Dr. Rüdiger Leykam\*
- RA/Notar Dr. Klaus J. Starke, LL.M. (Berkeley)
- RA/Notar Burkhard Klüver\*
- RA/Notar Jörn H. Linnertz\* \*\*
- RA Dr. Dirk Weitze LL.M. (Taxation)\* \*\*
- RA Dr. Carsten Heuel LL.M. (Harvard) \*\*\*\* \*\*\*\*\*
- RAin Dr. Stefanie Scholl, LL. Cert. (Leicester)\*\*\*
- RA Ralf Schäfer, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
- RA Dr. Jochen Böning



- \* Fachanwalt für Steuerrecht
- \*\* Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- \*\*\* Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
- \*\*\*\* Attorney-at-Law (N.Y.)
- \*\*\*\*\*Solicitor (England & Wales)

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88-0  
Telefax +49 (40) 37 85 88-88  
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel \_ Rostock  
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 \_ 18055 Rostock  
Telefon +49 (381) 491 39-0  
Telefax +49 (381) 491 39-99  
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

\***Jörn H. Linnertz** studierte Volkswirtschaft und Jura. Er ist seit 1999 als Rechtsanwalt bei Ahlers & Vogel im Bereich des Gesellschafts- und Steuerrechts tätig. Herr Linnertz ist Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Seit 2001 ist er Partner unserer Sozietät. Im Jahr 2000 wurde er in den Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins berufen, der die Gesetzgebungsarbeit im Bereich des Zivilrechts auf nationaler und mittlerweile auch europäischer Ebene durch Expertisen begleitet. Er hält regelmäßig Seminare ab und veröffentlicht zu rechtswissenschaftlichen Fragen, zuletzt auch über das MoMiG. Herr Linnertz wurde 2002 in den Vorstand des Bremischen Anwaltsvereins gewählt und gehört seit 2006 dem Fachausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht (Zulassung von Fachanwälten) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen an; er ist Mitglied des Deutschen Juristentages (djT) und der Juristischen Gesellschaft Bremen.